S 11 KR 598/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht Würzburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Beitragspflicht einer Firmenrente nach § 2 Tarifvertrag Übergangsversorgung für Flugbegleiter (TV ÜV) Kranken- und Pflegeversicherung Versorgungsbezug

Leitsätze

1. Bei der von der Deutschen Lufthansa AG bezahlten Firmenrente wegen dauernder Flugdienstuntauglichkeit nach § 2 Abs. 4 TV ÜV, also im Alter zwischen 45 und 55 Jahren, handelt es sich um eine beitragspflichtige Rente der betrieblichen Altersversorgung.

2. Bei der von der Deutschen Lufthansa AG bezahlten altersbedingten Firmenrente nach § 2 Abs. 1 TV ÜV, also im Alter ab 55 Jahren, handelt es sich hingegen um eine Übergangsleistung, da es sich insoweit nicht um eine Leistung wegen einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit.

3. Der Beitragsfreiheit der altersbedingten Firmenrente steht nicht entgegen, wenn der Versicherte zuvor eine

	Firmenrente wegen dauernder Flugdienstuntauglichkeit bezogen hat, da sich der Charakter einer Leistung ändern kann, wenn sich wie her ab einem bestimmten Zeitpunkt deren Funktion, d.h. der Zweck der Leistung ändert.
Normenkette	• § 26 Abs. 2 und 3 SGB IV • § 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB V • § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V • § 232a Abs. 3 SGB V • § 57 Abs. 1 Satz 1 SGB XI • § 2 Tarifvertrag Übergangsversorgung für Flugbegleiter

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 KR 598/19
Datum	27.09.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 20 KR 433/22
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Â

Â

S 11 KR 598/19

Â

Sozialgericht WÃ¼rzburg

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

in dem Rechtsstreit

Â

B., B-StraÃe, B-Stadt
â KlÃ¤gerin â

gegen

Techniker Krankenkasse vertreten durch den Vorstand, Bramfelder StraÃe 140, 22305 Hamburg â â
â Beklagte â

Krankenversicherung

Die 11. Kammer des Sozialgerichts WÃ¼rzburg hat auf die mÃ¼ndliche Verhandlung in WÃ¼rzburg

am 27. September 2022

durch den Richter am Sozialgericht Full als Vorsitzenden sowie die ehrenamtlichen Richter D und E

Â

fÃ¼r Recht erkannt:

Â

Â

1. Die Beklagte wird unter Aufhebung der Bescheide vom 21.01.2019 und 12.02.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10.10.2019, in der Fassung der Bescheide vom 11.02.2020, 30.04.2021, 25.11.2021, 03.02.2022 und 02.06.2022 verurteilt, der KlÃ¤gerin die seit dem 02/2019 aus der von der vormaligen Arbeitgeberin Deutschen Lufthansa AG gewÃ¤hrten Firmenrente geleisteten BeitrÃ¤ge zur Kranken- und Pflegeversicherung zu erstatten.
   Â
2. Die Beklagte erstattet der KlÃ¤gerin deren auÃergerichtliche Kosten.

T a t b e s t a n d :
Die Beteiligten streiten darÃ¼ber, ob eine der KlÃ¤gerin gewÃ¤hrte Firmenrente ihres vormaligen Arbeitgebers bei der Beitragsbemessung in der Kranken- und Pflegeversicherung zu berÃ¼cksichtigen ist.
Â

3. Die am xx.xx.1962 geborene KlÃ¤gerin ist seit dem 01.09.2014 bei der beklagten Krankenkasse aufgrund von BeschÃ¤ftigungen und des Bezugs von Arbeitslosengeld im Wechsel durchgÃ¤ngig versicherungspflichtiges Mitglied der Beklagten.

   Â

   Die KlÃ¤gerin war bis zum 30.06.2017 bei der Deutschen Lufthansa AG als Flugbegleiterin beschÃ¤ftigt. Das ArbeitsverhÃ¤ltnis endete wegen festgestellter dauernder Flugdienstuntauglichkeit der KlÃ¤gerin. Die Lufthansa gewÃ¤hrte der KlÃ¤gerin mit Wirkung ab dem 01.07.2017 eine Firmenrente gemÃ¤Ã Â§Â 2 Tarifvertrag â€žÃbergangsversorgung fÃ¼r Flugbegleiterâ€œ (TV ÃV) in HÃ¶he von zunÃ¤chst 2.423,44 â¬ (seit 01.01.2018 monatlich 2.558,92 â¬; seit dem 01.01.2019 monatlich 2.561,20 â¬).

   Â

   GemÃ¤Ã dessen Â§ 2 Abs. 1 TV ÃV haben Flugbegleiter einen Anspruch auf Zahlung der Firmenrente, wenn sie wegen Erreichens der tarifvertraglichen Altersgrenzen mit dem 55. oder gegebenenfalls einem spÃ¤teren Lebensjahr aus dem ArbeitsverhÃ¤ltnis ausscheiden, ohne dass sie bereits Anspruch auf Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und nach dem Tarifvertrag L.-Betriebsrente haben. Die Zahlung der Firmenrente beginnt in dem Monat nach dem altersbedingten Ausscheiden aus dem klÃ¤gerischen ArbeitsverhÃ¤ltnis und endet im Zeitpunkt der frÃ¼hestmÃ¶glichen Inanspruchnahme der gesetzlichen Altersrente, spÃ¤testens mit dem vollendeten 63. Lebensjahr (Â§ 2 Abs. 2 TV ÃV).

   Â

   Nach Â§ 2 Abs. 4 TV ÃV entsteht der Anspruch auf Firmenrente bereits vorzeitig, wenn der/die Flugbegleiter(in) nach dem vollendeten 45. Lebensjahr dauernd flugdienstuntauglich im Sinne von Â§ 20 MTV Kabine geworden ist. Die Zahlung der Firmenrente beginnt am Ersten des Monats nach Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses.

   Â

   GemÃ¤Ã Â§ 20 MTV Kabine endet das ArbeitsverhÃ¤ltnis, wenn durch eine

fliegerÃ¤rztliche Untersuchungsstelle festgestellt wird, dass ein Mitarbeiter wegen kÃ¶rperlicher Untauglichkeit seinen Beruf nicht mehr ausÃ¼ben kann, ohne dass es einer KÃ¼ndigung bedarf, zu dem Zeitpunkt, zu dem nach der Feststellung und Bekanntgabe der Flugdienstuntauglichkeit an den Betroffenen eine Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses frÃ¼hestens zulÃ¤ssig gewesen wÃ¤re.

Â

Am 27.07.2017 informierte die Beklagte die KlÃ¤gerin telefonisch, die Ãbergangsversorgung sei nicht beitragspflichtig als Versorgungsbezug. Die A. fÃ¼hrte sodann im Rahmen des Zahlstellenverfahrens Kranken- und PflegeversicherungsbeitrÃ¤ge an die Beklagte ab.

Â

Nach einem weiteren Telefonat am 21.01.2019 hob die Beklagte mit Bescheid vom 21.01.2019 die Entscheidung vom 27.07.2017 nach Â§Â 45 SGB X fÃ¼r die Zeit ab 01.02.2019 auf und setzte, zugleich im Namen der Pflegekasse, BeitrÃ¤ge zur Kranken- und Pflegeversicherung aus der Firmenrente fÃ¼r die Zeit ab 02/2019 in HÃ¶he von insgesamt 469,56 â¬ fest.

Â

In der Folge passte sie die BeitragshÃ¶he ab 01.03.2019 auf nunmehr 469,99 â¬ an (Bescheid vom 12.02.2019).

Â

Den hiergegen am 20.02.2019 erhobenen Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 10.10.2019 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck.

Â

Mit der hiergegen am 05.11.2019 zum Sozialgericht WÃ¼rzburg erhobenen Klage verfolgt die KlÃ¤gerin ihr Begehren weiter. Zur BegrÃ¼ndung trÃ¤gt sie im Wesentlichen vor, sie erhalte von der Lufthansa eine Ãbergangsversorgung, welche als ÃberbrÃ¼ckungsleistung beitragsfrei in der Sozialversicherung sei. Bei der Lufthansa sei sie ab 01.01.2017 flugdienstuntauglich bzw. arbeitsunfÃ¤hig geschrieben worden. Sie habe ab 01.07.2017 eine um sechs Monate vorgezogene Ãbergangsversorgung erhalten. Sie habe sich gegen das Krankschreiben bis 31.12.2017 und dem Beginn der normalen Ãbergangsversorgung zum 01.01.2018 entschieden. Damit habe sie der Beklagten die Zahlung von Krankengeld erspart.

Â

Mit Bescheiden vom 11.02.2020, 30.04.2021, 25.11.2021, 03.02.2022 und 02.06.2022 hat die Beklagte die BeitragshÃ¶he jeweils angepasst (zuletzt auf 493,43 â¬).

Â

Â

Â

Â

Die KlÃ¤gerin beantragt,

Â

die Beklagte unter Aufhebung der Bescheide vom 21.01.2019 und 12.02.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10.10.2019 in der Fassung der Bescheide vom 11.02.2020, 30.04.2021, 25.11.2021, 03.02.2022 und 02.06.2022 zu verurteilen, ihr die seit dem 02/2019 aus der von der vormaligen Arbeitgeberin Deutschen Lufthansa AG gewÃ¤hrten Firmenrente geleisteten BeitrÃ¤ge zur Kranken- und Pflegeversicherung zu erstatten.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

Â Â Â Â die Klage abzuweisen.

Â

Zur BegrÃ¼ndung verweist sie auf die AusfÃ¼hrungen im angefochtenen Widerspruchsbescheid. ErgÃ¤nzend trÃ¤gt sie vor, das BSG habe mit Urteilen vom 01.02.2022 entschieden, dass es sich bei der Firmenrente wegen Flugdienstuntauglichkeit um eine Rente der betrieblichen Altersversorgung handele, die als Versorgungsbezug der Beitragspflicht unterliege.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die beigezogene Verwaltungsakte und die Prozessakte Bezug genommen.

Â

Â

Â

Â

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e :

Â

Die Klage, gegen deren ZulÃ¤ssigkeit keine Bedenken bestehen, ist begrÃ¼ndet. Zu Unrecht hat die Beklagten mit Bescheiden 21.01.2019 und 12.02.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10.10.2019 in der Fassung der Bescheide vom 11.02.2020, 30.04.2021, 25.11.2021, 03.02.2022 und 02.06.2022 die von der Deutschen Lufthansa AG an die KlÃ¤gerin gezahlte Firmenrente ab 02/2019 der Beitragsbemessung unterworfen. Da die Beitragsbescheide rechtswidrig waren und der Aufhebung unterliegen, sind BeitrÃ¤ge auf die Firmenrente zu Unrecht von der KlÃ¤gerin eingefordert worden, die nunmehr nach Â§ 26 Abs. 2 SGB IV an die KlÃ¤gerin zu erstatten sind.

Â

1.

Anspruchsgrundlage fÃ¼r eine Erstattung von BeitrÃ¤gen ist Â§ 26 Abs. 2 Halbsatz 1 und Abs. 3 Satz 1 SGB IV. Danach sind zu Unrecht entrichtete BeitrÃ¤ge demjenigen zu erstatten, der die BeitrÃ¤ge getragen hat, es sei denn, dass der VersicherungstrÃ¤ger bis zur Geltendmachung des Erstattungsanspruchs aufgrund dieser BeitrÃ¤ge oder fÃ¼r den Zeitraum, fÃ¼r den die BeitrÃ¤ge zu Unrecht entrichtet worden sind, Leistungen erbracht oder zu erbringen hat.

Â

Diese Voraussetzungen sind erfÃ¼llt.

Â

BeitrÃ¤ge sind zu Unrecht entrichtet, wenn sie im Zeitpunkt ihrer Entrichtung mangels Beitragspflicht sowohl formal â als auch materiell-rechtlich dem Grunde oder der HÃ¶he nach ohne Rechtsgrund gezahlt worden sind (vgl. BSG, U.v. 23.5.2017 â B 12 KR 9/16 R â juris). Die Beklagte hat indes zu Unrecht BeitrÃ¤ge zur GKV auf die Firmenrente ab 02/2019 erhoben. Diese Rente der betrieblichen Altersversorgung wird als beitragsfreie Leistung zur Ãberbrückung von Arbeitslosigkeit erzielt.

Â

2.

FÃ¼r die Erhebung von BeitrÃ¤gen auf die an die KlÃ¤gerin gezahlte Firmenrente kommt fÃ¼r die Zeiten der versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigungen der KlÃ¤gerin leidglich Â§ 226 SGBÂ V in Frage. WÃ¤hrend des Bezugs von Arbeitslosengeld kommt als Rechtsgrundlage fÃ¼r die Erhebung von BeitrÃ¤gen auf die an die KlÃ¤gerin gezahlte Firmenrente hingegen nur Â§ 229 Abs. 1 Nr. 5 SGB V in Verbindung mit Â§Â§ 232a Abs. 3, 226 SGB V in Betracht. Â§Â 232a SGB V regelt, was beitragspflichtige Einnahmen fÃ¼r die Bezieher von Arbeitslosengeld sind. Â§Â 232a Abs. 3 SGB V erklÃ¤rt in diesem Zusammenhang Â§ 226 SGB V ausdrÃ¼cklich fÃ¼r anwendbar.

Â

FÃ¼r die Bemessung der BeitrÃ¤ge zur sozialen Pflegeversicherung bei Mitgliedern der Pflegeversicherung, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, gelten nach Â§ 57 Abs. 1 Satz 1 SGB XI die maÃgeblichen Â§Â§ 226 Abs. 1 und 229 SGB V entsprechend.

Â

Â

a.

Nach Â§ 226 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB V gehÃ¶ren zu den beitragspflichtigen Einnahmen auch VersorgungsbezÃ¼ge. Der Begriff der VersorgungsbezÃ¼ge wird in Â§ 229 SGB V nÃ¤her bestimmt. In Betracht von den dort genannten Leistungsarten kommt hier allein die Einordnung der Firmenrente als VersorgungsbezÃ¼ge im Sinne des Â§ 229 Abs. 1 Nr. 5 SGB V. In dieser Vorschrift ist bestimmt, dass zu den mit der Rente vergleichbaren Einnahmen (VersorgungsbezÃ¼ge), soweit sie wegen einer EinschrÃ¤nkung der ErwerbsfÃ¤higkeit oder zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung erzielt werden, auch Renten der betrieblichen Altersversorgung gehÃ¶ren. Dabei ist der Begriff der betrieblichen Altersversorgung im Sinne des Â§ 229 SGB V nicht gleichbedeutend mit dem Inhalt des Gesetzes zu Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG). Â§ 229 SGB V enthÃ¤lt einen eigenstÃ¤ndigen Begriff der VersorgungsbezÃ¼ge, so dass es nicht darauf ankommt, ob es sich bei einer vom Arbeitgeber gewÃ¤hrten Leistung um eine Leistung der betrieblichen Altersversorgung im Sinne des Â§ 1 BetrAVG handelt (BSG U.v. 20.7.2017 â B 12 KR 12/15 R â juris Rn 13). Als Leistungen der betrieblichen Altersversorgung im Sinne des Â§ 229 SGB V gelten (u.a.) Versorgungsleistungen, welche der Sicherung des Lebensstandards nach dem Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Erwerbsleben dienen. Durch diese Zwecksetzung unterscheidet sich die betriebliche Altersversorgung von sonstigen Zuwendungen des Arbeitgebers, etwa solchen zur

Ãberbrã¼ckung erwarteter Arbeitslosigkeit oder Abfindungen fã¼r den Verlust des Arbeitsplatzes.

Â

Die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung sind danach abzugrenzen von anderen Leistungen wie Ãberbrã¼ckungsgeldern, Ãberbrã¼ckungshilfen und Ãbergangsleistungen, die nicht der Beitragsbemessung zugrunde zu legen sind (BSG, U.v. 29.7.2015 â B 12 KR 18/14 R â juris, Rn 17, 19). Das BSG stellt fã¼r die Abgrenzung auf den objektiven Inhalt der Leistung und den Leistungsbeginn ab. Fã¼r die Abgrenzung der beitragspflichtigen Versorgungsleistungen zur Altersversorgung von anderen Leistungen hat das BSG fã¼r wesentlich gehalten, ob die fragliche Leistung ab einem Lebensalter gezahlt wird, das typischerweise bereits als Beginn des Ruhestands angesehen werden kann und ob die Leistung bis zum Eintritt in den gesetzlichen Ruhestand befristet ist (BSG, U.v. 20.7.2017 â B 12 KR 12/15 R â juris, Rn 14; vgl. auch Klaus Peters, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB V, 4. Aufl., Â§Â 229 SGB V (Stand: 08.02.2022), Rn. 51).

Â

Nach den tarifvertraglichen Regelungen haben Flugbegleiter Anspruch auf Zahlung einer Firmenrente mit dem Monat nach dem Ausscheiden aus dem fliegerischen ArbeitsverhÃ¤ltnis, wenn sie wegen Erreichens der tarifvertraglichen Altersgrenze (Â§ 19 MTV) mit dem 55. oder gegebenenfalls einem spÃ¤teren Lebensjahr aus dem fliegerischen ArbeitsverhÃ¤ltnis ausscheiden (Â§ 2 Abs. 1 TV ÃV).

Â

Bei Feststellung der dauerhaften Flugdienstuntauglichkeit im Sinne von Â§ 20 MTV Kabine nach dem vollendeten 45. Lebensjahr entsteht der Anspruch auf Zahlung der Firmenrente bereits vorzeitig (Â§ 2 Abs. 4 TV ÃV). GemÃ¤Ã Â§ 20 MTV Kabine endet das ArbeitsverhÃ¤ltnis, wenn durch eine fliegerÃ¤rztliche Untersuchungsstelle festgestellt wird, dass ein Mitarbeiter wegen kÃ¶rperlicher Untauglichkeit seinen Beruf nicht mehr ausÃ¼ben kann, ohne dass es einer KÃ¼ndigung bedarf, zu dem Zeitpunkt, zu dem nach der Feststellung und Bekanntgabe der Flugdienstuntauglichkeit an den Betroffenen eine Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses frÃ¼hestens zulÃ¤ssig gewesen wÃ¤re.

Â

b.

Nach dem unter a. dargestellten rechtlichen MaÃstab handelt es sich bei der von der Deutschen Lufthansa AG bezahlten Firmenrente wegen

dauernder Flugdienstuntauglichkeit nach Â§ 2 Abs. 4 TV Ã□V, also im Alter zwischen 45 und 55 Jahren, um eine beitragspflichtige Rente der betrieblichen Altersversorgung. Sie wird wegen einer EinschrÃ¤nkung der ErwerbsfÃ¤higkeit und nicht als beitragsfreie Leistung zur Ã□berbrÃ¼ckung von Arbeitslosigkeit erzielt (vgl. hierzu ausfÃ¼hrlich BSG, Ue.v. 01.02.2022 â□□ B 12 KR 39/19 â□□ und B 12 KR 40/19 â□□ jeweils juris).

Â

Bei der von der Deutschen Lufthansa AG bezahlten altersbedingten Firmenrente nach Â§ 2 Abs. 1 TV Ã□V, also im Alter ab 55 Jahren, handelt es sich hingegen um eine Ã□bergangsleistung, da es sich insoweit nicht um eine Leistung wegen einer EinschrÃ¤nkung der ErwerbsfÃ¤higkeit handelt. Vielmehr stellt die altersbedingte Firmenrente eine Leistung des Arbeitgebers dar, die mit Erreichen eines bestimmten Lebensalters zugesagt worden waren, um wegen des Erreichens der tarifvertraglichen Altersgrenzen eine arbeitgeberseitige KÃ¼ndigung aus betrieblichen GrÃ¼nden zu vermeiden oder den betriebsbedingten Arbeitsplatzverlust sozialvertrÃ¤glich zu gestalten (vgl. BSG, Ue.v. 29.7.2015 â□□ B 12 KR 4/14 R â□□ und â□□ B 12 KR 18/14 R; BSG, U.v. 20.7.2017Â â□□ B 12 KR 12/15 R â□□ alle juris; vgl. auch Rundschreiben des GKV Spitzenverbands vom 11.04.2016).

Â

c.

Bei der im Streit stehenden Firmenrente der KlÃ¤gerin ab 02/2019 handelt es sich um eine altersbedingte Firmenrente nach Â§ 2 Abs. 1 TV Ã□V, mithin eine beitragsfreie Ã□bergangsleistung. Die KlÃ¤gerin ist am xx.xx.1962 geborenen und erhÃ¤lt nach den geltenden TarifvertrÃ¤gen seit dem 01.01.2018 eine altersbedingte Firmenrente.

Â

Zwar bezog die KlÃ¤gerin bereits vor dem 01.01.2018 (nÃ¤mlich seit dem 01.07.2017) und damit vor dem 55. Lebensjahr eine beitragspflichtige Firmenrente wegen dauernder Flugdienstuntauglichkeit nach Â§ 2 Abs. 4 TV Ã□V. Gleichwohl Ã¤ndert dies nichts an der Beitragsfreiheit der ab 01.01.2018 gezahlten altersbedingten Firmenrente. Denn der Charakter einer Leistung kann sich Ã¤ndern, wenn sich ab einem bestimmten Zeitpunkt deren Funktion, d.h. der Zweck der Leistung Ã¤ndert. Der fÃ¼r die Charakterisierung einer Leistung als Versorgungsbezug â□□wegen einer EinschrÃ¤nkung der ErwerbsfÃ¤higkeitâ□□ i.S.v. Â§ 229 Abs. 1 Satz 1 SGB V entscheidende Leistungszweck kann bei verschiedenen und auf unterschiedlichen Anspruchsvoraussetzungen beruhenden Leistungen durchaus auch dann unterschiedlich zu bewerten sein, wenn â□□ wie hier â□□ beide Leistungen einheitlich als Firmenrente bezeichnet werden, in

Bezug auf eine Leistung von einem vorzeitig entstehenden Anspruch die Rede ist und etwa hinsichtlich der HÃ¶he oder sonstiger Bestimmungen fÃ¼r beide Leistungen die gleichen Regelungen gelten. Insbesondere bestimmt sich der Charakter einer Leistung nicht nach deren Bezeichnung im zugrundeliegenden (Tarif-) Vertrag (BSG, U.v. 1.2.2022Â â□□ B 12 KR 39/19 RÂ â□□ juris, Rn. 26, m.w.N.).

Â

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

â□□â□□â□□â□□â□□â□□â□□â□□â□□â□□

Â

Â

Â

Â

Â

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Bayer. Landessozialgericht, LudwigstraÃ□e 15, 80539 MÃ¼nchen, oder bei der Zweigstelle des Bayer. Landessozialgerichts, Rusterberg 2, 97421 Schweinfurt, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der GeschÃ¤ftsstelle oder beim Bayer. Landessozialgericht in elektronischer Form einzulegen. RechtsanwÃ¤lte, BehÃ¶rden oder juristische Personen des Ã¶ffentlichen Rechts einschlieÃ□lich der von ihnen zur ErfÃ¼llung ihrer Ã¶ffentlichen Aufgaben gebildeten ZusammenschlÃ¼sse mÃ¼ssen die Berufung als elektronisches Dokument Ã¼bermitteln (Â§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz â□□ SGG). Gleiches gilt fÃ¼r die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, fÃ¼r die ein sicherer Ã□bermittlungsweg nach Â§ 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGG zur VerfÃ¼gung steht (Â§ 65d Satz 2 SGG).

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist beim Sozialgericht WÃ¼rzburg, LudwigstraÃ□e 33, 97070 WÃ¼rzburg, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der GeschÃ¤ftsstelle oder beim Sozialgericht WÃ¼rzburg in elektronischer Form eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch Ã bermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das fÃ¼r die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Ã bermittlungsweg gemÃ¤Ã Â§ 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

5. Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung Ã¼ber die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und Ã¼ber das besondere elektronische BehÃ¶rdenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung â ERVV) in der jeweils gÃ¼ltigen Fassung.

   Die Berufungsschrift soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur BegrÃ¼ndung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

   Der Berufungsschrift und allen folgenden SchriftsÃ¤tzen sollen Abschriften fÃ¼r die Ã¼brigen Beteiligten beigefÃ¼gt werden; dies gilt nicht im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs.

   Der Vorsitzende der 11. Kammer

   FullÂ Â Â Â Â Â Â Â Â